

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Catrin Wahlen und Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)

vom 5. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 6. Juni 2025)

zum Thema:

Umsetzung der Istanbul-Konvention: Wo steht das Land Berlin beim Schutz von Frauen mit Behinderungen?

und **Antwort** vom 19. Juni 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 23. Juni 2025)

Frau Abgeordnete Catrin Wahlen und Frau Abgeordnete Dr. Bahar Haghanipour (GRÜNE)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22828
vom 05. Juni 2025
über Umsetzung der Istanbul-Konvention: Wo steht das Land Berlin beim Schutz von
Frauen mit Behinderungen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie beurteilt der Senat die Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) allgemein und insbesondere bezogen auf die Situation von Frauen mit Behinderungen? Wie beurteilt der Senat die Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) in Bezug auf die Situation von intergeschlechtlichen, nichtbinären oder trans Personen mit Behinderungen?

Zu 1.: Mit dem Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention in Berlin hat der Senat am 10. Oktober 2023 ein umfassendes politisches Strategiedokument für die Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt vorgelegt. In diesem Landesaktionsplan wird geschlechtsspezifische Gewalt auch dann angenommen, wenn es sich um misogynen Gewalt handelt, die aufgrund einer Zuschreibung der betroffenen Person als Frau bzw. aufgrund weiblich gelesener Merkmale oder auch des Geschlechtsrollenverhaltens bzw. des Geschlechtsausdrucks ausgeübt wird.

Aus Artikel 4 Absatz 3 Istanbul Konvention ergibt sich die Verpflichtung, diese Konvention für alle von geschlechtsspezifischer Gewalt Betroffene diskriminierungsfrei, und somit auch ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung, umzusetzen. Für den Landesaktionsplan bedeutet dies, die Perspektive gewaltbetroffener Frauen mit Behinderung bei der Umsetzung der Maßnahmen konsequent mitzudenken.

Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Landesaktionsplan kann auf das differenzierte Berliner Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder aufgebaut werden. Der Senat ist der Auffassung, dass dieses Hilfesystem seit der Verabschiedung des Landesaktionsplans sowohl in quantitativer als auch in qualitativer Hinsicht deutlich gestärkt wurde, auch im Hinblick auf die Bedarfe von Frauen mit Behinderungen und non-binären Personen. Dennoch ist sich der Senat auch bewusst, dass vor dem Hintergrund der hohen Zahlen von geschlechtsspezifischer Gewalt nach wie vor ein großer Handlungsbedarf besteht. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

2. Die Autor*innen der Studie "Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland" der Universität Bielefeld kamen zu dem Ergebnis, dass Frauen mit Behinderungen in ihrer Kindheit und Jugend bereits zwei- bis dreimal häufiger als bei Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt sexualisierte Gewalt erlebten. Welche Konzepte gibt es im Land Berlin, um Frauen und Mädchen mit Behinderungen zu schützen?

Zu 2.: Siehe hierzu die Ausführungen zu Frage 5 und Frage 6.

3. § 37a SGB IX verpflichtet alle Leistungserbringer zu geeignetem Gewaltschutz, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderungen. Als geeignete Maßnahme gelten Gewaltschutzkonzepte.
 - a. Inwieweit kommen die Leistungserbringer ihrer Pflicht zu geeignetem Gewaltschutz gemäß § 37a SGB IX nach? Welche Lücken und akuten Handlungsbedarfe sieht der Senat?

Zu 3.a.: Die mit dem Teilhabestärkungsgesetz im Juni 2021 neu eingefügte Regelung des § 37a SGB IX beschreibt eine originäre Aufgabe der Leistungserbringenden. Der Träger der Eingliederungshilfe wirkt über das Vertragsrecht nach dem Achten Kapitel SGB IX darauf hin, dass die Leistungserbringenden geeignete Gewaltschutzmaßnahmen, insbesondere durch die Entwicklung und die Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes treffen. Der erstmalige Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung wird daher vom Vorliegen und der Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes als einem Qualitätskriterium abhängig gemacht.

Die Prüfung von Gewaltschutzkonzepten kann im Rahmen von Qualitätsprüfungen erfolgen. Trotz dieses Prüfungsrechtes des Trägers der Eingliederungshilfe bleiben die konkreten Inhalte eines Gewaltschutzkonzeptes weiterhin die originäre Aufgabe des jeweiligen Leistungserbringenden. Der Geschäftsführung/Leitung des Leistungserbringenden obliegt der Schutzauftrag und damit die Zuständigkeit für den Organisationsentwicklungsprozess zur Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes unter Einbezug aller Beteiligten für die ganze Organisationseinheit. Dazu gehört auch die Partizipation der Leistungsberechtigten.

Viele Leistungserbringende benötigen Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Gewaltschutzkonzepten, zumal die gesetzliche Regelung keine Beschreibung von einzuhaltenden Mindestanforderungen enthält. Eine gute Vernetzung und Kooperation mit den vielfältig vorhandenen externen Fachberatungsstellen (siehe:

<https://www.berlin.de/polizei/dienststellen/landeskriminalamt/lka-1/artikel.1450896.php>)

ist dringend geboten. Die „Mutstelle“ bei der Lebenshilfe Berlin sei beispielhaft genannt als eine Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt für Menschen mit Lernschwierigkeiten. Sie berät Betroffene und Angehörige, aber auch Fachkräfte der Leistungserbringenden.

Neben der Implementierung gut kommunizierter Schutzkonzepte bedarf es auf Seiten der Leistungserbringenden einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung der Gewaltschutzkonzepte, um sicherzustellen, dass sie im Alltag wirksam sind.

Leistungserbringende, die Leistungen der Eingliederungshilfe gem. SGB IX für minderjährige junge Menschen erbringen, sind schon immer verpflichtet, Gewaltschutz- bzw. Kinderschutzkonzepte im Sinne des § 37a SGB IX vorzulegen um eine Betriebserlaubnis zu erhalten und/oder einen Trägervertrag mit dem Land Berlin abzuschließen. Diese Verpflichtung gilt sowohl für ambulante als auch für stationäre Leistungserbringende.

- b. Wie viele Leistungsträger haben ein Gewaltschutzkonzept entwickelt? Bitte nach Anzahl und prozentual aufschlüsseln.

Zu 3.b.: Hierzu liegt für den Bereich der Einrichtungen für erwachsene Leistungsberechtigte keine gesonderte Datenerfassung vor. Die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzeptes stellt einen fortlaufenden Prozess dar. Bei der konzeptionellen Abstimmung neuer Leistungsangebote wird der Nachweis eines Gewaltschutzkonzeptes verlangt. Bei den Bestandsangeboten vor Inkrafttreten der Regelung des § 37a SGB IX wird die Umsetzung dieser gesetzlichen Aufgabe sukzessive nachgehalten. Im Bereich der arbeitsweltlichen Angebote haben alle 16 Berliner Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) Gewaltschutzkonzepte implementiert, deren Umsetzung in die Praxis vom Träger der Eingliederungshilfe geprüft wird.

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie hat mit 8 Leistungserbringern der stationären Eingliederungshilfe und 120 Leistungserbringern der ambulanten Eingliederungshilfe Trägerverträge abgeschlossen. Alle Leistungserbringende haben ein Gewaltschutzkonzept eingereicht.

- c. Wie beurteilt der Senat die vorliegenden Gewaltschutzkonzepte der Leistungserbringer im Hinblick auf die spezifische Situation von Frauen mit Behinderungen?
- d. Wie beurteilt der Senat die Umsetzung der vorliegenden Gewaltschutzkonzepte im Hinblick auf die spezifische Situation von Frauen mit Behinderungen?

Zu 3.c. und d.: Leistungsberechtigte der Eingliederungshilfe können nur vor Gewalthandlungen geschützt werden, wenn anhand des personenzentrierten Ansatzes die Hilfebedarfe erfasst werden und sich das jeweilige Gewaltschutzkonzept daran ausrichtet. Nach § 37a SGB IX ist es Aufgabe des Trägers der Eingliederungshilfe, darauf hinzuwirken,

dass der Schutzauftrag von den Leistungserbringern umgesetzt und dass die Erstellung und Umsetzung eines Gewaltschutzkonzeptes als verpflichtend vereinbart wird. Ihm obliegt nicht die inhaltliche Bewertung der Ausgestaltung jedes einzelnen Gewaltschutzkonzeptes.

4. Wie ist die Gruppe der Frauen mit Behinderungen in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt einbezogen? Wer vertritt diese Gruppe in den entsprechenden Gremien? Bitte für verschiedene Beteiligungsgremien einzeln darstellen und auflisten.

Zu 4.: Für den Bereich der Inklusion von Menschen mit Behinderungen ist durch § 25 Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) der Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen gebildet, dem Vertretungen von 15 rechtsfähigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen der Zivilgesellschaft angehören, zu deren satzungsmäßigen Aufgaben die Unterstützung der Interessen von Menschen mit Behinderungen gehört. Diese stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen im Einvernehmen mit den Verbänden und Vereinen durch den Senat berufen. Die aktuelle Liste der Mitglieder des Landesbeirats für Menschen mit Behinderungen kann hier eingesehen werden: <https://www.berlin.de/lb/behi-beirat/struktur/mitgliederliste/>. Zu den Mitgliedern gehören u.a. auch Vereine und Verbände, die sich satzungsgemäß insbesondere für die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen einsetzen.

Bei der Erarbeitung des in der Antwort auf die Frage 1 genannten Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul Konvention waren die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderungen sowie seitens der Zivilgesellschaft das Netzwerk behinderter Frauen eingebunden. Die Perspektive von Frauen mit Behinderungen wird auch im zukünftigen Begleitgremium zum Landesaktionsplan Berücksichtigung finden.

5. Mit Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention, kurz UN-BRK), verpflichten sich die Vertragsstaaten zu gewährleisten, „dass [Frauen und Mädchen mit Behinderungen] alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können“.

- a. Welche Maßnahmen ergreift der Berliner Senat, um dieser Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 1 UN-BRK nachzukommen?
- b. Welche „Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen“ mit Behinderungen (Art. 6 Abs. 2 UN-BRK) ergreift der Senat?

Zu 5 a und b.: Die Vorschrift des Art. 6 Abs. 1 UN-BRK dient dazu, die Aufmerksamkeit auf diese spezifische Benachteiligung zu richten und ihr entsprechend entgegenzuwirken. In diesem Rahmen sind die Zielsetzungen des einschlägigen jeweiligen nationalen Rechts und dessen Umsetzung zu sehen. Hier ist auf Bundesebene insbesondere das SGB IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – wie auch das SGB VIII zu nennen.

Das Land Berlin hat durch den Erlass bzw. die Änderung von Landesgesetzen der UN-BRK Geltung verschafft. An erster Stelle ist hier das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) zu nennen, das Leitlinien und konkrete Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK verbindlich für den öffentlichen Bereich regelt.

Nach der UN-BRK sind Menschen mit Behinderungen vor Gewalt und Missbrauch zu schützen (Artikel 16 UN-BRK), ihre körperliche und seelische Unversehrtheit ist zu wahren (Artikel 14 UN-BRK) und sie dürfen nicht aufgrund ihrer Beeinträchtigung in ihrer persönlichen Freiheit eingeschränkt werden (Artikel 17 UN-BRK). Besonders von Problemen und Lücken beim Gewaltschutz betroffen sind Frauen und Mädchen mit Behinderungen. Das LGBG greift das Thema Gewaltschutz bei Frauen und Mädchen mit Behinderungen auf. In § 9 Abs. 1 LGBG ist geregelt, dass die öffentlichen Stellen verpflichtet sind, die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen in der Gesellschaft umzusetzen und Diskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen vorzubeugen und entgegenzuwirken. Dies betrifft insbesondere den Schutz vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Aspekte. Kommt es zu einem Verstoß gegen diese Rechte durch öffentliche Stellen, können sich Menschen mit Behinderungen an die nach § 33 LGBG eingerichtete Schlichtungsstelle bei der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen wenden.

Überdies wurden mit der Neufassung des Wohnteilhabegesetzes (WTG) im Jahr 2021 für sämtliche betreute gemeinschaftliche WTG-Wohnformen in den Bereichen Pflege und Eingliederungshilfe neue Regelungsinhalte zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung (einschließlich freiheitseinschränkender Maßnahmen) aufgenommen. Da diesen Schutzgütern ein herausragender Stellenwert zukommt, wurde das WTG an verschiedenen Stellen ergänzt. Die WTG-Heimaufsichtsbehörde beim Landesamt für Gesundheit und Soziales überprüft bei jeder Regelprüfung in Einrichtungen das Vorliegen bzw. die Aktualität einer (Teil-)Konzeption in Bezug auf Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung und erörtert das Thema mit dem Einrichtungsträger sowie der amtierenden Bewohnerinnenvertretung. Einschlägigen Beschwerden und Hinweisen geht die Heimaufsichtsbehörde prioritär nach – in der Regel im Rahmen von Anlassprüfungen vor Ort. Der Gewaltbegriff im WTG ist umfassend gestaltet. Leistungsanbietende sind verpflichtet, Bewohnerinnenvertretungen bzw. Wohngemeinschaftsvertretungen an Maßnahmen zum Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung, Gewalt und Diskriminierung zu beteiligen.

Weitere Maßnahmen zum Schutz von Frauen mit Behinderung vor Gewalt und damit zur Umsetzung des Artikel 6 UN-BRK sind der Ausbau von Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen mit Behinderung und ein niedrigschwelliger Zugang zum Hilfesystem. Entsprechende Maßnahmen wurden in den "Berliner Maßnahmenplan 2020 bis 2025 zur Umsetzung der UN-BRK" aufgenommen, der die Grundlage für eine menschenrechtsorientierte Behindertenpolitik in Berlin darstellt. Ein Meilenstein in der Umsetzung war die Eröffnung des ersten baulich vollständig barrierefreien Frauenhauses in Berlin in 2021.

Auch der Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul Konvention berücksichtigt die Bedarfe gewaltbetroffener Frauen mit Behinderung; hierzu wird auf die Antwort auf die Frage 6 verwiesen.

Für den Bereich der Eingliederungshilfe für minderjährige und junge Menschen ergreift die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie u.a. folgende Maßnahmen:

- Verpflichtung der Leistungserbringenden zur Vorlage von Gewaltschutz- bzw. Kinderschutzkonzepten im Sinne des § 37aSGB IX zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie von minderjährigen Mädchen mit Behinderungen.
- Erarbeitung und Umsetzung von rechtlichen Vorgaben und Verfahren (Ausführungsvorschriften, Rundschreiben, Empfehlungen) zur Erlangung von Teilhabeleistungen. Derzeit in Bearbeitung sind die Ausführungsvorschriften zum Verfahren der Abstimmung bei der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen in Form ergänzender Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe in der allgemeinbildenden Schule (AV USE). Parallel dazu und aufeinander abgestimmt wird derzeit die Verwaltungsvorschrift (VV) Schulische Inklusionsassistenz erarbeitet.
- Verbindliche Einführung von gesamtstädtischen Vorgaben für die Bedarfsermittlung zur Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit dem Teilhabeinstrument Berlin (TIB) seit dem 01.01.2022.

Entsprechend den Regelungen zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen (siehe Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) des Landes Berlin) – werden deren Interessensvertretungen einbezogen.

Übergeordnet verfolgt der Senat die Strategie, Sonderstrukturen der tradierten „Behindertenhilfe“ in möglichst allen Lebensbereichen zugunsten inklusiver Strukturen zurückzubauen. Tendenziell ist die Anfälligkeit für strukturell intendierte Gewalt in Sonderstrukturen größer als in den inklusiven Lebenswelten wie z.B. Wohnen, Mobilität oder Teilhabe am Arbeitsleben. Der Erfolg dieser Strategie ist davon abhängig, wie schnell und nachhaltig sich Lebensbereiche und Lebenswelten des öffentlichen und privaten Sektors inklusiv öffnen und die Barrierefreiheit gewährleisten.

6. Welche weiteren Maßnahmen zur Umsetzung der IK in Bezug auf Frauen und Mädchen mit Behinderungen ergreift das Land Berlin?

- c. Welche Maßnahmen zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen mit Behinderungen wurden im Landesaktionsplan zur Umsetzung der IK priorisiert?
- d. Welche dieser Maßnahmen wurden bisher umgesetzt?
- e. Welche dieser Maßnahmen sind bis zum Ende der Legislaturperiode geplant? Bitte die einzelnen Maßnahmen mit Zeitplan darstellen.

Zu 6.a. - c.: Der Runde Tisch „Istanbul Konvention umsetzen in Berlin“ auf Staatssekretärs-ebene hat in seinen Sitzungen am 23. Februar 2024 und am 20. November 2024 zahlreiche Maßnahmen des Landesaktionsplans priorisiert, von denen folgende Maßnahmen gezielt Frauen und Mädchen mit Behinderung betreffen:

- Querschnitt Aus- und Fortbildung - Maßnahmen 21, 24, 39, 50 und 61:

Die Notwendigkeit von Fortbildungen zieht sich wie ein roter Faden durch den Landesaktionsplan, zugleich sind die in der Regel knappen Ressourcen bei den verschiedenen Institutionen zu berücksichtigen. Um zielgerichtete und passgenaue Fortbildungsangebote zu konzipieren und durchzuführen, wurde Ende 2024 eine Stelle einer Fortbildungskoordinatorin bei BIG e.V. eingerichtet, die derzeit eine strategische Planung für den Ausbau von Fortbildungen u.a. zu Bedarfen besonders vulnerabler Gruppen entwickelt.

- Handlungsfeld Schutz, Unterstützung und Gesundheit – Maßnahmen 45, 46, 49 (Beratung) sowie 52, 53, 54 (Schutzplätze):
 - o Einrichtung einer barrierefreien Zufluchtswohnung bei Paula Panke e.V. ab dem 1. Quartal 2025 sowie Vorbereitung der Inbetriebnahme von 13 neuen barrierearmen Schutzwohnungen mit ca. 50 Schutzplätzen (Maßnahmen 52, 53, 54)
 - o Einrichtung der inklusiven Fachstelle „Gewaltschutz Einfach machen“ als Kooperationsprojekt zwischen der Lebenshilfe gGmbH und BIG e.V. zur Verbesserung der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Gewaltschutz (Maßnahme 45, 49)
 - o Ausbau des Sprachmittlungspools bei BIG e.V. einschl. Gebärdendolmetschung (Maßnahme 46)
- Handlungsfeld Polizei, Strafverfolgung und Justiz - Maßnahme 94, 95:
 - o Die Prüfung, inwieweit das Gewaltschutzgesetz auch in besonderen Wohnformen greift, ist derzeit anhängig (Maßnahme 94)
 - o Niedrigschwelliger und barrierefreier Zugang zu Information und Unterstützung für gewaltbetroffenen Frauen mit behinderungsbedingtem und/oder pflegerischem (Assistenz-)Bedarf durch das Angebot der Fachberatungsstelle Pflege in Not (Maßnahme 95)
- Handlungsfeld Daten und Forschung – Maßnahme 119
 - o Die Studie zur „Versorgungssituation für von häuslicher und sexualisierter Gewalt betroffene Frauen* und Mädchen*“ befasst sich u.a. mit der Versorgungssituation bei Behinderungen und Beeinträchtigungen.

7. Wann kommt der im Koalitionsvertrag vereinbarte Bericht zur Lebens- und Gesundheitssituation von Frauen mit Behinderungen? In welchem Ressort liegt derzeit die Federführung für den Bericht? Bitte Zeitplan für diese Legislaturperiode angeben.

Zu 7.: Der auch in den Richtlinien der Regierungspolitik verortete Bericht umfasst mit den Themen „Frauen“ und „Menschen mit Behinderungen“ klassische Querschnittsthemen

und tangiert daher sowohl die Abteilungen „Soziales“ sowie „Frauen und Gleichstellung“ bei der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,

Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, aber auch den Bereich „Gesundheit“ bei der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege. Verwaltungsintern wurde vereinbart, dass die Federführung für diesen Bericht bei der Abteilung Frauen und Gleichstellung in enger Abstimmung mit der Abteilung Soziales liegt.

Im Einzelplan 11 sind weder im Kapitel 1150 der Abteilung Soziales noch im Kapitel 1180 der Abteilung Frauen und Gleichstellung Mittel für den Bericht zur Lebens- und Gesundheitssituation von Frauen mit Behinderungen konkret ausgewiesen.

Berlin, den 19. Juni 2025

In Vertretung

Micha K l a p p

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung